

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll,
Dr. Ilja Seifert, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2838 –**

Finanzierung der Wasserhaltungsmaßnahmen für stillgelegte Braunkohletagebaue

Der Rückgang der Braunkohleförderung durch Rückbau und Stilllegungen hat zur Verringerung der Wasserhaltungen geführt. Die Folge ist ein Wiederanstieg des Grundwassers auf nahezu ursprüngliches Niveau. Daraus entstehen für Gebiete mit dichter Bebauung besondere Gefährdungen. Ein Beispiel dafür ist die kreisfreie Stadt Hoyerswerda/Sachsen.

Im Bundeshaushalt sind für Bergbausanierungsmaßnahmen im Bereich der Braunkohle zunächst bis 2002 1,2 Mrd. DM jährlich eingestellt. In einem ergänzenden Verwaltungsabkommen für den Zeitraum 1998 bis 2002 vom 18. Juli 1997 ist festgelegt, dass, soweit das Budget nicht für Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung der bergbaubetriebenden Lausitzer Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ausgeschöpft wird, diese Mittel zur Abwehr von Gefährdungen bei Wiederanstieg des Grundwassers eingesetzt werden können.

Eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der LMBV regelt, dass die o. g. Maßnahmen über die LMBV zu realisieren sind (Projekträger-schaft).

Mit dem so genannten Westgraben entsteht für Hoyerswerda ein Wasserab-leitungssystem. Die Kosten dafür sind abgesichert.

Ungeklärt ist die Finanzierung der Betreibung der Anlagen. Die Kosten dafür kann die Stadt nicht tragen. Sie ist deshalb für die Maßnahme Träger unter Vorbehalt. Wenn Ende September der Westgraben übergeben wird und er wegen der fehlenden Finanzierung nicht betrieben werden kann, gefährdet der Grundwasseranstieg die Stadt.

Vorbemerkung

Im ergänzenden Verwaltungsabkommen vom 18. Juli 1997 über die Finanzie-rung der Braunkohlesanierung 1998 bis 2002 in den neuen Bundesländern (VA-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Braunkohlesanierung) ist auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastensanierung) in der Fassung vom 1. Januar 1995 zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern einvernehmlich ein Finanzrahmen von insgesamt bis zu 6 Mrd. DM für diesen Zeitraum festgelegt. Aus dem Bundeshaushalt sollen dafür jährlich bis zu 600 Mio. DM bereitgestellt werden. Die weiteren Mittel werden überwiegend von den betroffenen Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit aufgebracht. Dazu gehören bis zu 200 Mio. DM, die zunächst für geeignete beschäftigungsintensive Maßnahmen im Rahmen der von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) durchzuführenden Sanierung gedacht sind. Soweit solche beschäftigungsintensive Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, können mit den Mitteln der Länder gemäß § 4 des VA-Braunkohle unter anderem auch Maßnahmen außerhalb der Verpflichtungen der LMBV zur Abwehr von Gefährdungen beim Wiederanstieg des Grundwassers durchgeführt werden.

1. Warum sind die zur Sanierung der Tagebaue unabdingbaren Wasserhaltungsmaßnahmen und deren Betreibung nicht Bestandteil des Sanierungs- und Finanzierungskonzepts im Hinblick darauf, dass die Sanierung der Braunkohletagebaue eine Altlastensanierung ist?

Wasserhaltungsmaßnahmen und deren Betreibung sind Bestandteil der Tagebausanierung, soweit sie Gegenstand der Bergaufsicht und folglich in Abschlussbetriebsplänen festgelegt sind. Ihre Finanzierung in den neuen Bundesländern erfolgt anteilig durch Bund und Länder gemäß dem VA-Braunkohlesanierung.

Soweit der vorbergbauliche Wasserstand – wie im angesprochenen Fall Hoyerswerda – nicht überschritten wird, besteht für die LMBV keine bergrechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen. Außerhalb der Bergaufsicht können solche Maßnahmen aber gemäß dem VA-Braunkohle als so genannte § 4-Maßnahmen mit Ländermitteln finanziert werden. Die Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH ist hier lediglich Projektträger.

2. Wer ist angesichts der geschilderten Situation als Vorhabensträger zuständig?

Vorhabensträger in dem angesprochenen Fall ist die Stadt Hoyerswerda.

3. Wer soll angesichts der geschilderten Situation die Betreibung solcher Anlagen übernehmen und finanzieren?

Für das Betreiben der Anlage und die Finanzierung ist der Vorhabensträger zuständig.

4. Sind Verhandlungen mit der Landesregierung geplant oder bereits aufgenommen, um eine Finanzierung über die Länder oder den Bund zu sichern?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, in Verhandlungen über die Finanzierung von Wasserhaltungsmaßnahmen einzutreten.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die möglichen Folgen einer Nichtaufnahme des Anlagenbetriebes ein?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, mögliche Folgen bei Nichtaufnahme des Anlagenbetriebes in Hoyerswerda einzuschätzen. Der Vorhabensträger muss entsprechende Abschätzungen vornehmen.

